

**Entgeltordnung**  
**für den Hafen des Tourismusförderungsverbandes**  
**Speicherkoog Dithmarschen**

Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung vom 07.04.2005 folgende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Für die Benutzung des Hafens des Tourismusförderungsverbandes Speicherkoog werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst das Hafenbecken des Sportboothafens, die dazugehörigen Uferstrandstreifen und darauf befindlichen Anlagen sowie die sich unmittelbar vor der Hafenausfahrt befindlichen Kaianlagen an der Nordseite des sich im Übrigen im Landesbesitz befindlichen Teil des Hafenbeckens.

**§ 2**  
**Zusammensetzung der Entgelte**

Die nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelte werden erhoben als

- a) Hafentgelt
- b) Sportbootentgelt
- c) Kaibenutzungsentgelt
- d) Liegeentgelt

**§ 3**  
**Entgelterhebung**

Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung werden durch den Tourismusförderungsverband Speicherkoog Dithmarschen erhoben. Der Tourismusförderungsverband kann Dritte mit der Festsetzung und Einziehung der Entgelte beauftragen.

Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung der Anlagen des Hafens (siehe § 1). Die festgesetzten Entgelte sind, soweit in der Entgeltfestsetzung bzw. durch besondere Vereinbarung mit den Entgeltpflichtigen nicht etwas anderes bestimmt bzw. vereinbart ist, sofort zur Zahlung fällig.

Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

Die Entgeltsätze dieser Entgeltordnung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen hinzuzurechnen.

Die festgesetzten und zur Zahlung fälligen Entgelte können nur in Euro entrichtet werden.

## **§ 4 Meldepflichten**

Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Hinsichtlich der Anmeldefristen gelten die Vorschriften der Hafenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Meldepflichtig für den Umschlag von Gütern ist entweder der Verloader, der Empfänger, der Benutzer der Anlagen oder der Fahrzeugführer.

Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.

Die Anmeldung ist beim Betreiber der Hafenanlagen oder seinem Bevollmächtigten unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung vorzunehmen.

Die Verletzung der Meldepflichten wird gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## **§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen**

Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Seeschiffsbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).

Die Länge der Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.

Schiffspapier für die in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief.

Können Ladepapiere sowie der Nachweis über die beförderte Personenzahl nicht vorgelegt werden, so hat der/die Meldepflichtige dem Hafenbeauftragten des Tourismusförderungsverbandes Dithmarschen auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Ermittlung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlages bzw. der Zahl der beförderten Personen zu gewähren.

Die Einheiten der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von Länge und Breite berechnet. Die größte Breite ist in Metern senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen.

## **§ 6 Allgemeine Befreiung von den Hafentgelten**

Von der Zahlung aller Entgelte sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.

2. Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein gehören und oder in deren unmittelbarer Rechnung befördert werden.
3. Lotsen, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
5. Beiboote, die zu denen im entgeltpflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen oder Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
6. Schiffe, die die Anlagen nur zur Zollabfertigung anlaufen und sie unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
7. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Meldorfer Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist.

## **§ 7 Hafenentgelt**

Das Hafenentgelt ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper zu entrichten, die in das Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen. Es entsteht nach (Einlaufen) bzw. unmittelbar vor (Auslaufen) den Durchfahrten durch die Hafendurchfahrt.

Das Hafenentgelt beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

1. für Fahrgastschiffe und sonstige Fahrzeuge der erwerbsmäßigen Personenbeförderung (einschl. für solche Schiffe, die außerdem Güter mitführen), für jede Person der polizeilich höchstzulässigen Personenzahl 0,5 € je Person,
2. für andere Fahrzeuge (einschl. Frachtschiffen) 0,25 € je BRT bzw. BRZ,
3. für Sportboote und Fischereifahrzeuge, die im Hafen beheimatet sind, sind von der Entrichtung des Hafenentgeltes befreit.

## **§ 8 Sportbootentgelt**

Für die Benutzung oder Bereithaltung der Wasserfläche des Sportboothafens zum Zwecke des Liegens und Festmachens an Hafenanlagen ist ein Entgelt (Sportbootentgelt) zu zahlen. Das Entgelt ist für Sportfahrzeuge, Kähne, Jollen und sonstige kleine, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, zu entrichten. Das Entgelt entsteht mit Zugang der Zuweisung bzw. Zuteilung.

Soweit die Wasserflächen gem. vorstehendem Absatz ortansässigen Vereinen oder Gewerbetreibenden jährlich oder mehrjährig zugewiesen werden, erfolgt das mit folgenden Maßgaben:

1. Vorübergehend nicht benutzte Wasserflächen (Liegeplätze) sind für diese Zeit zur Nutzung durch Gastsportboote zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vereine und Gewerbetreibenden haben die zu den Wasserflächen (Liegeplätzen) gehörenden Schlengelanlagen und dergleichen den Gastsportbootbenutzern bereitzustellen. Sie sind berechtigt, angemessene privatrechtliche Entgelte dafür zu erheben. Die Entgeltsätze bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Tourismusförderungsverband Dithmarschen.
3. Die Vereine und Gewerbetreibenden sind auf Verlangen des Tourismusförderungsverbandes Dithmarschen verpflichtet, die Hafentelge für Gastsportboote einzuziehen.

Das Sportbootentgelt beträgt für die Fläche, die

1. den ortsansässigen Seesport treibenden Vereinen für Liegeplätze zugeteilt werden jährlich pauschal 55,- € je lfd. Meter Schlengel.
2. den gewerbsmäßigen Nutzern für Liegeplätze zugeteilt werden jährlich pauschal 75,- € je lfd. Meter Schlengel.
3. Gastsportbootbenutzern für Liegeplätze zugewiesen werden je angefangene 24 Stunden 3,- € je lfd. Schlengel.
4. auswärtige Fahrzeuge, die an vom Tourismusförderungsverband Dithmarschen anerkannten Wettfahrten teilnehmen, sind von der Zahlung des Sportbootentgeltes für die Dauer der Veranstaltung befreit.

## **§ 9 Kaientgelt**

Das Kaientgelt wird, soweit kein Befreiungstatbestand vorliegt, für alle unter Benutzung der öffentlichen Hafenanlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern im entgeltpflichtigen Hafengebiet erhoben. Die Pflicht zur Zahlung des Kaientgeltes entsteht mit dem an Bord gehen bzw. von Bord gehen der Fahrgäste. Die Zahlungspflicht für das Kaientgelt für Güter entsteht mit dem Lagern der umzuschlagenden Güter im entgeltpflichtigen Hafengebiet.

Das Kaientgelt beträgt bei jeder Benutzung für

1. Personen
  - über 4 Jahre je Person 0,05 €
  - über 11 Jahre je Person 0,10 €.
2. Güter
  - aller Art je angefangene 100 kg 0,50 €.

Von der Entrichtung der Kaientgelte sind befreit:

1. Kinder unter 4 Jahren
2. Güter aller Art bis 150 kg.

## **§ 10 Liegeentgelt**

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, ist ein Liegeentgelt für alle nicht befreiten Fahrzeuge und sonstigen Schwimmkörper, die im entgeltpflichtigen Hafengebiet liegen, nach Ablauf einer Liegezeit von

- 3 Tagen (ohne Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage), sofern sie im Hafen nicht beheimatet sind,
- 4 Wochen (einschl. Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage), sofern sie im Hafen beheimatet sind,

zu entrichten. Das Liegeentgelt entsteht mit Ablauf der Bemessungszeiträume.

Das Liegeentgelt beträgt für jeden den Befreiungszeitraum nach vorstehendem Absatz folgenden Zeitraum von 14 Tagen

- für Fahrzeuge 0,5 € je BRT bzw. BRZ,
- für Schwimmkörper, für jeden m<sup>2</sup> der beanspruchten Wasserfläche 0,03 €.

Von der Entrichtung des Liegeentgeltes sind befreit

- Sportfahrzeuge,
- Fahrzeuge der gewerblichen Fischerei.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Entgelte nach dieser Entgeltordnung werden erstmalig für die im Jahre 2005 entstehenden Benutzungsentgelte erhoben.

Meldorf, den 26.04.2005

gez. Thomas Rieger

---

(Verbandsvorsteher)